

Die Vorsitzende dankte der Verwaltung für die ausführliche Vorlage. Ltd. KVD Keusen ergänzte die Ausführungen mit dem Hinweis, dass es zusätzlich zu den bereits der Presse zu entnehmenden Informationen zum Schulrechtsänderungsgesetz als sinnvolle Ergänzung zu sehen sei, wie sich die Änderungen aus Sicht des Schulträgers darstellen.

Als Ergänzung zu § 61, der die Frage nach dem Verfahren zur Wahl des Konrektors aufwarf, liegt zwischenzeitlich eine Information der Bezirksregierung vor. So sei ein Erlass in Arbeit, der die Wahl des Konrektors analog zum Verfahren der Wahl des Schulleiters regeln soll.

Abg. Tendler wies darauf hin, dass durch die Änderungen zu §§ 46 Abs. 4, 80 Abs.2 und 84 (Wegfall der Schulbezirke für die dualen Klassen der Berufskollegs) erhebliche Probleme für die Berufskollegs entstehen könnten. So sei die Investitionsplanung erschwert, da man nicht mehr verlässlich die Schülerzahlen prognostizieren könne. Er halte diese gesetzliche Regelung für sehr problematisch.

Zu § 61 – Wahl des Schulleiters - hatte Abg. Tendler die Frage, wer die Vertreter des Schulträgers bestimme, die bei der Wahl an der Sitzung der Schulkonferenz teilnehmen. Ergänzend hierzu fragte die Abg. Thiel nach dem Termin, zu dem diese Vertreter benannt sein sollten.

Ltd. KVD Keusen führte hierzu aus, dass die Benennung durch den Ausschuss für Schule und Sport erfolgen solle. Seitens der Ausschussmitglieder wurde der Wunsch geäußert, dies in der nächsten Ausschusssitzung am 23.11.2006 zu bestimmen.

Abg. Thiel merkte zum Thema Wegfall der Schulbezirke für die dualen Klassen der Berufskollegs an, dass man darauf vertrauen sollte, dass die qualitativ gute Ausbildung an den Berufskollegs des Kreises und der damit verbundene gute Ruf sicherlich dazu führen werde, dass auch weiterhin ausreichend Schüler und Schülerinnen von den Ausbildungsbetrieben angemeldet würden. Trotzdem stelle sie die Frage, wann es aussagefähige Zahlen zum Schülerverhalten und ggf. Auslastung der Angebote geben werde.

Ltd. KVD Keusen verwies darauf, dass verlässliche Zahlen frühestens in ca. einem Jahr vorliegen können, da die Neuregelung erst am 01.08.2008 in Kraft trete. Man werde jedoch mit den Schulleitern für die relevanten Ausbildungsberufe erarbeiten, wie groß das Potential der Schüler und Schülerinnen ist, die künftig Berufskollegs in Bonn besuchen könnten. Die guten Kontakte der Berufskollegs zu den Betrieben müssten genutzt werden, um ihre Stärken zur Geltung zu bringen, denn die Betriebe sind letztendlich für die Entscheidung über das zu besuchende Berufskolleg zuständig.

Auf Nachfrage der Abg. Herchenbach-Herweg, ob dies dazu führen könne, dass ganze Ausbildungszweige an einem Berufskolleg weg brechen könnten, antwortete Ltd. KVD Keusen, dass ein völliges Wegbrechen in den meisten Ausbildungsberufen eher unwahrscheinlich sei, da viele Betriebe sicherlich die Kreisberufskollegs als nächstgelegene beibehalten würden. Es könne allerdings zu Einbußen in der Schülerzahl führen. In einzelnen Ausbildungsberufen mit bereits derzeit geringer Schülerzahl sei der Bestand der Klassen gegebenenfalls gefährdet.

Die Frage des Abg. Eyermann nach der Mindestklassenstärke beantwortete Ltd. KVD Keusen mit 17 Schülern und Schülerinnen, eine Zahl die bereits jetzt in einigen Berufsfeldern nur unerheblich überschritten werde. Durch den Wegfall von z. Bsp. nur 5 Schülern und Schülerinnen könne diese Mindeststärke bereits unterschritten werden. Deshalb seien sowohl Gespräche mit der Stadt Bonn als auch mit der Bezirksregierung bzgl. Kooperationen notwendig.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor